

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Gemeinschaftsantennenanlage in den Baugebieten Bergwiese und Brunnenfeld

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hohenpolding folgende Beitrags- und Gebührensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde Hohenpolding erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Gemeinschaftsantennenanlage und der dazu gehörigen Versorgungsleitungen einen Beitrag.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, auch für die Erweiterung der Anlage einen Beitrag zu erheben.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute Grundstücke erhoben, wenn für sie ein Recht zum Anschluss besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die tatsächlich an die Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossen sind oder aufgrund einer Sondervereinbarung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn das Grundstück an die Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossen wird.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt 1.022,58 € je Grundstück.

§ 6 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 7 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für den Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage eine monatliche Gebühr von 9,65 €.

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

§ 9 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Hauseigentümer oder Benutzer ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner

§ 10 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird jährlich durch Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. April 1996 mit samt der Änderungssatzungen vom 08. Mai 2001 und 10. März 2009 außer Kraft.

Gemeinde Hohenpolding


Alfons Beilhack
Erster Bürgermeister

